

# **Beitragsordnung der Vereinigung Göttinger Faltbootfahrer e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitritts-Erklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## **§ 2 Grundsatz**

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 3 Beschlüsse**

a.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühren.

b.) Die Umlagen werden von den entsprechenden Verbänden und Versicherungen vorgegeben  
Stadtsportbund Göttingen, Landeskanoverband, Deutscher Kanoverband, Sportversicherung

c.) Die festgesetzten Beträge werden nach der Jahreshauptversammlung bzw bei Halbjahreszahlern zusätzlich im Juli erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 4 Beiträge**

Siehe beigefügte Aufstellung

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Verein zuzüglich aller Umlagen wie in §3 beschrieben. Erfolgt der Vereinsbeitritt innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige Berechnung des Vereinsbeitrages und 100% der Umlagen“.

## **§ 5 Vereinskonto**

IBAN

BIC

Kreditinstitut

## **§ 6 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende oder zum 30. Juni eines Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.